

Änderung der Begünstigtenordnung

für die Auszahlung von Altersguthaben und Todesfallkapitalien im Todesfall

Versicherte Person

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

eMail Adresse (für Rückfragen)

Telefon-Nr.

AHV-Nr.

Name und Adresse des Arbeitgebers

.....

Erklärung der versicherten Person

Mit diesem Antragsformular möchte ich das Anpassungsrecht meines Vorsorgevertrages, in der Reihenfolge der Begünstigung (nach Artikel 16.1/16.4, des Vorsorgestiftungsreglements) gemäss untenstehenden Anordnung wahrnehmen.

Hinweis:

Mit einer Änderung der Begünstigtenordnung können gemäss dem Vorsorgereglement Artikel 16.4, die Anteile sowie die Reihenfolge **innerhalb einer Begünstigtengruppe** frei angepasst werden. Die Reihenfolge der Begünstigtengruppen kann nicht geändert werden.

Begünstigtengruppe 1 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit. b-d):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:			Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 1		1) rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen	
		2) Unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss dem Vorsorgereglement erfüllen, bei Fehlen	
		In erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen	

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad / Beziehung

- 1) Sofern keine weiteren Personen der Begünstigtengruppe 1 (Ehepartner, unverheiratete Lebenspartner und im erheblichen Masse unterstützte Personen) vorhanden sind, können die rentenberechtigten Kinder und die nicht rentenberechtigten Kinder in der Begünstigtengruppe 2 gleichgestellt werden.
- 2) Für Leistungen an unverheiratete Lebenspartner ist immer auch das Formular „Unterstützungsvertrag“ auszufüllen und der PAT-BVG eine Kopie davon einzureichen.

Begünstigtengruppe 2 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit.e-g):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:			Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 2		¹⁾ Nicht rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen	
		Eltern, bei Fehlen	
		Geschwister, bei Fehlen	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad / Beziehung

¹⁾ Hinweis: Sofern keine weiteren Personen der Begünstigtengruppe 1 (Ehepartner, unverheiratete Lebenspartner und im erheblichen Masse unterstützte Personen) vorhanden sind, können die rentenberechtigten Kinder und die nicht rentenberechtigten Kinder gleichgestellt werden.

Begünstigtengruppe 3 (Vorsorgereglement Art. 16.1, lit. h):

Begünstigungsordnung für die Auszahlung des Sparguthabens / Todesfallkapitals:			Anteilszuweisung in Prozenten
Gruppe 3		die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens	

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad / Beziehung

Aufteilung bei Wegfall eines Begünstigten:

Bei der Wahl einer gleichrangigen prozentualen Anteilszuweisung soll beim Wegfallen eines begünstigten Personenkreises der dadurch freiwerdende Anteil innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe den verbleibenden Personenkreisen:

- zu gleichen Anteilen
- gewichtet anhand der definierten Anteilszuweisung in Prozenten
- andere Wahl: _____

zugeteilt werden.

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenordnungen. Massgebend für eine Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten und das im Zeitpunkt des Todes geltende Vorsorgereglement.

Ort und Datum

.....

Unterschrift versicherte Person

.....

Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2024

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit; die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement gehen diesem Auszug in jedem Fall vor.)

16.1 Anspruch

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, kann ein Todesfallkapital fällig werden. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

Lit.	Reihenfolge
a)	Ehepartner, bei Fehlen
b)	rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
c)	unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen
d)	in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
e)	nicht rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
f)	Eltern, bei Fehlen
g)	Geschwister, bei Fehlen
h)	die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

16.2 Höhe

Das Todesfallkapital entspricht

- der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich des Barwertes der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt; ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Dabei werden die während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT-BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen bei der Bestimmung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt und zusätzlich ausgerichtet. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen.
- den während der Dauer des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der PAT-BVG geleisteten Einkaufssummen ohne Zinsen, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt und eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird. Kapitalbezüge, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung werden mit den eigenen Einkaufssummen verrechnet. Eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkaufssummen. Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert, werden die Einkaufssummen nicht separat ausbezahlt.
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt;
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt.
- den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. h) vorhanden sind.

16.3 Nachweis

Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.

16.4 Begünstigungserklärung

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-g oder h abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Existieren keine Personen gemäss Gruppen a, c und d, können die rentenberechtigten Kinder gemäss Gruppe b und die nicht rentenberechtigten Kinder gemäss Gruppe e gleichgestellt werden. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.

16.5 Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird. Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht.

Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.